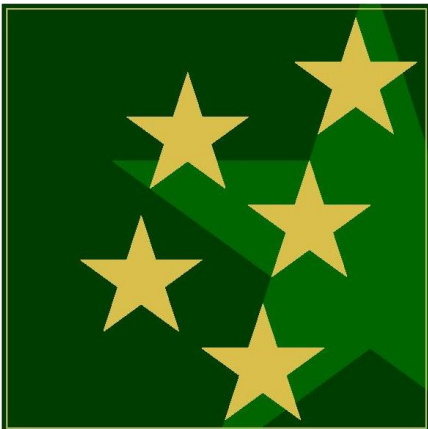


Fachverband Hotellerie

# Gerichtsstand - Grenzüberschreitende Buchung im Internet



*Information, 10. Jänner 2011*

# Gerichtsstand in Verbrauchersachen bei grenzüberschreitender Buchung im Internet

---

## 1. Allgemeines

In zwei Vorabentscheidungsverfahren<sup>1</sup> hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Frage zu behandeln, unter welchen Voraussetzungen das Anbieten einer Leistung über das Internet auf einen anderen Mitgliedstaat „ausgerichtet“ ist und dadurch die gerichtliche Zuständigkeit in Verbraucherangelegenheiten auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers übergeht. Anlassfälle waren eine von einem Österreicher bei einem deutschen Unternehmen im Internet gebuchte Schiffsreise und die von einem Deutschen in einem österreichischen Hotel nicht bezahlte Hotelrechnung. Die Buchung erfolgte in beiden Fällen per E-Mail.

Zusammengefasst reicht für den EuGH die Existenz einer Website, auf die von verschiedenen Ländern aus zugegriffen werden kann, alleine nicht aus, um daraus zu folgern, dass der Gewerbetreibende seine Aktivitäten auf den Mitgliedsstaat „ausrichtet“, in dem der Verbraucher wohnt. Vielmehr müssen weitere Anhaltspunkte gegeben sein, aus denen die „Ausrichtung“ der jeweiligen gewerblichen Tätigkeit auf andere Mitgliedstaaten geschlossen werden kann. Dazu gehören zum Beispiel die Angabe der Telefonnummer mit internationaler Vorwahl, Zahlungen an Suchmaschinenbetreiber um in anderen Ländern gelistet zu werden, Domänenamen mit Verwendung anderer Länderbezeichnungen (.de) oder neutralen Endungen (.com oder .eu) sowie Angaben in anderen Sprachen oder Währungen.

---

<sup>1</sup> Alpenhof-Fall (C-144/09) und Fall Peter Pammer (C-585/08)

Eine klare abschließende Abgrenzung nimmt der EuGH nicht vor. Ob solche Anhaltspunkte ausreichend gegeben sind, hat das nationale Gericht jeweils im Einzelfall anhand der vom EuGH angeführten Kriterien zu prüfen. Es ist daher im konkreten Anlassfall vom nationalen Gericht zu beurteilen, ob in Verbrauchersachen die Leistung des Gewerbetreibenden über die Website auf (einen) andere(n) Mitgliedstaat(en) „ausgerichtet“ ist und somit die gerichtliche Zuständigkeit auf den Wohnsitz des Verbrauchers übergeht. Hat der dem Verbraucher gegenüberstehende Gewerbetreibende seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat „ausgerichtet“, in dem der Verbraucher wohnt, kann der Verbraucher eine etwaige Klage beim Gericht des Mitgliedstaates erheben, in dem er selbst wohnt bzw. auch nur in diesem Staat verklagt werden.

## 2. Die EuGH-Entscheidungen im Detail

- **Alpenhof-Fall**

Herr Heller, wohnhaft in Deutschland, buchte bei einem in Österreich gelegenen Hotel, dem Hotel Alpenhof, mehrere Zimmer für einen einwöchigen Aufenthalt. Er nahm diese Buchung per E-Mail unter Verwendung einer E-Mailadresse vor, die auf der von ihm besuchten Website des Hotels angegeben war. Herr Heller bemängelte die Leistungen des Hotels und verließ es ohne Begleichung der Hotelrechnung. Das Hotel verklagte ihn daraufhin bei einem österreichischen Gericht auf Zahlung des Rechnungspreises. Hiergegen erhob Herr Heller eine Unzuständigkeitseinrede mit der Begründung, als in Deutschland wohnhafter Verbraucher könne er nur vor den deutschen Gerichten verklagt werden.

- **Pammer-Fall**

Herr Pammer, wohnhaft in Österreich, wollte eine Frachtschiffsreise von Triest (Italien) nach Fernost unternehmen. Er buchte eine solche Reise bei der in Deutschland niedergelassenen Reederei Karl Schlüter unter Vermittlung durch eine deutsche Reiseagentur, die auf den Verkauf von Frachtschiffsreisen im Internet spezialisiert ist. Herr Pammer lehnte jedoch ab, die Reise anzutreten, da seiner Ansicht nach die Bedingungen an Bord

nicht der Beschreibung entsprachen, die die Reiseagentur von der Reise gegeben hatte. Er verlangte daher die Rückerstattung des von ihm bereits entrichteten Reisepreises. Da ihm die Reederei Karl Schlüter nur einen Teil dieses Preises erstattete, erhob Herr Pammer Klage bei einem österreichischen Gericht. Die Reederei erhob dagegen die Einrede der Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte und begründete dies damit, dass sie in Österreich keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübe.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen sind Klagen gegen Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, in der Regel vor den Gerichten dieses Staates zu erheben. Des Weiteren kann nach dieser Verordnung in Streitigkeiten, die einen Vertrag betreffen, die Klage beim Gericht des Ortes erhoben werden, an dem die Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllt worden ist. Liegt hingegen ein Verbrauchervertrag vor, gelten besondere Regeln, die den Verbraucher schützen sollen: Hat der dem Verbraucher gegenüberstehende Gewerbetreibende seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat „ausgerichtet“, in dem der Verbraucher wohnt, kann der Verbraucher eine etwaige Klage beim Gericht des Mitgliedstaats erheben, in dem er selbst wohnt, und umgekehrt auch nur in diesem Staat verklagt werden.

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um eine Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob darin, dass ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen seine Dienstleistungen über das Internet anbietet, eine „Ausrichtung“ seiner Tätigkeit auch auf andere Mitgliedstaaten liegt. Bei Bejahung dieser Frage kämen den in diesen Staaten wohnhaften Verbrauchern, die die Leistungen des Unternehmens in Anspruch nehmen, im Fall eines Rechtsstreits mit diesem, die günstigeren Zuständigkeitsregeln der Verordnung zugute (Verbrauchergerichtsstand).

**Der EuGH hat dazu am 7. Dezember 2010 folgendermaßen entschieden:**

In seinem Urteil stellt der EuGH fest, dass die bloße Nutzung einer Website durch einen Gewerbetreibenden zum Zweck der Tätigkeit von Geschäften als solche noch nicht bedeutet, dass der Gewerbetreibende seine Tätigkeit auf andere Mitgliedstaaten „ausrichtet“ und damit die Anwendung der Verbraucherschützenden

Zuständigkeitsregeln begründet. Ausschlaggebend ist, ob der Gewerbetreibende durch die Gestaltung der Website den Eindruck vermittelt, mit Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in Kontakt treten zu wollen. Um das zu beurteilen, nennt der EuGH verschiedene Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern tätigen möchte. Als solche Anhaltspunkte sind alle offenkundigen Ausdrucksformen des Willens des Gewerbetreibenden anzusehen, Verbraucher anderer Mitgliedstaaten als Kunden zu gewinnen, beispielsweise das Anbieten seiner Dienstleistungen oder Güter in mehreren namentlich benannten Mitgliedstaaten oder Ausgaben des Gewerbetreibenden für Internetreferenzierungsdienste von Suchmaschinen, um in anderen Mitgliedstaaten wohnenden Verbrauchern den Zugang zur Website zu erleichtern.

Auch können Anhaltspunkte, die nicht derart auf der Hand liegen - gegebenenfalls miteinander kombiniert - das Vorliegen einer Tätigkeit belegen, die auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers „ausgerichtet“ ist. Folgende Anhaltspunkte listet der EuGH demonstrativ in der Entscheidung auf:

- Internationaler Charakter der Aktivität.
- Angabe der Telefonnummer mit internationaler Vorwahl.
- Domänenamen mit Verwendung anderer Länderbezeichnungen (.de) oder neutralen Endungen (.com oder.eu).
- Erwähnung einer internationalen Kundschaft (zB durch die Wiedergabe von Kundenbewertungen).
- Anfahrtsbeschreibungen von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten.
- Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache.

Kein Anhaltspunkt für das „Ausrichten“ auf andere Mitgliedstaaten ist lt. EuGH

- die Angabe der elektronischen oder geografischen Adresse des Gewerbetreibenden auf der Website oder
- die Angabe der Telefonnummer ohne internationale Vorwahl sowie
- die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet werden.

### 3. Relevanz und Konsequenzen für die Hotellerie

Diese beiden Fälle sind insbesondere für Hotelbetriebe, die über eine Internet-Website verfügen, von Relevanz. Selbst wenn lt. EuGH die Erreichbarkeit einer Internet-Website grundsätzlich nicht ausreicht, um den Tatbestand der „Ausrichtung“ in andere Mitgliedstaaten zu erfüllen, so nennt der EuGH doch eine Vielzahl an Kriterien, anhand derer in Summe festgestellt werden kann, ob eine Bereitschaft des Gewerbetreibenden zu Verträgen mit Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten vorhanden ist.

Da vor allem die Kombination einiger dieser Kriterien (zB: internationale Reichweite der Aktivität, verschiedene Sprachen innerhalb der Website, Telefonnummer mit internationaler Vorwahl usw.) in der Hotellerie üblich ist, wird in vielen Fällen davon auszugehen sein, dass Hotels ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausrichten. Das kann dazu führen, dass Hoteliers Klagen gegen Verbraucher in deren Wohnsitzstaat einzubringen haben oder im Falle von Verbraucherklagen der Gerichtsstand im Ausland ist. Das gilt auch dann, wenn auf den Streifall - gemäß Rom I Verordnung - österreichisches Recht anzuwenden ist.

Das heißt konkret, dass ein Hotel in Österreich, das seine gewerbliche Tätigkeit auf andere Mitgliedstaaten „ausrichtet“, in dem Mitgliedsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, Klage einreichen müsste. Selbst dann, wenn inhaltlich österreichisches Recht für den Fall anwendbar wäre. Ob ein „Ausrichten“ der gewerblichen Tätigkeit auf jenen Mitgliedstaat in dem der Verbraucher wohnt vorliegt, hat jedes nationale Gericht im konkreten Einzelfall selbst zu bestimmen.

Rückfragehinweis<sup>2</sup>:  
Mag. Matthias Koch | Mag. Claudia Weiß  
Fachverband Hotellerie  
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at)  
W: <http://www.hotelverband.at>  
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 10. Jänner 2011

---

<sup>2</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.